
Dekret für die Erneuerungswahlen der Bezirks- und Gemeindebehörden 2022

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf das Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 15. Oktober 1970 (WAG, SRSZ 120.100), das Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 25. Oktober 2017 (GOG, SRSZ 152.100) und die Wahl- und Abstimmungsverordnung vom 16. November 2016 (WAV, SRSZ 120.111),

beschliesst:

A. Wahlen und Wahltermine

1. Es werden folgende Termine für die Erneuerungswahlen der Bezirks- und Gemeindebehörden festgesetzt:
 - a) Erneuerungswahlen der Behörden der Bezirke und der politischen Gemeinden an der Urne: 15. Mai 2022;
 - b) allfällige Nachwahlen von in Buchstabe a bezeichneten Behörden: 19. Juni 2022;
 - c) Erneuerungswahlen gemäss Buchstabe a an der Bezirksgemeinde oder der Gemeindeversammlung: bis 19. Juni 2022.
2. Am 15. Mai 2022 finden voraussichtlich eine eidgenössische und eine kantonale Volksabstimmung statt. Das Dekret für diesen Urnengang wird allenfalls später veröffentlicht.

B. Anmeldeverfahren

3. Für das Anmeldeverfahren gelten folgende Termine (§ 23a WAG):
 - a) Die Wahlvorschläge für die Behörden gemäss Ziffer 1 Bst. a dieses Dekrets müssen bis spätestens Donnerstag, 17. März 2022, 09.00 Uhr, der betreffenden Bezirks- oder Gemeindekanzlei überbracht oder ihr spätestens auf diesen Termin hin zugestellt werden. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht.
 - b) Die Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang vom 19. Juni 2022 müssen bis Mittwoch, 18. Mai 2022, 09.00 Uhr, der betreffenden Bezirks- oder Gemeindekanzlei überbracht oder ihr spätestens auf diesen Termin hin zugestellt werden. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht.
 - c) Kandidatinnen und Kandidaten, die im Anmeldeverfahren für die Wahlen vom 15. Mai 2022 zur Wahl vorgeschlagen aber nicht gewählt worden sind, gelten für einen allfälligen zweiten Wahlgang für das entsprechende Amt wiederum als vorgeschlagen. Ein Rückzug der Kandidatur muss schriftlich erklärt werden und spätestens am Mittwoch, 18. Mai 2022, 09.00 Uhr, bei der Bezirks- oder Gemeindekanzlei eintreffen (§ 23e Abs. 2 WAG).
4. Die Wahlvorschläge müssen folgenden Anforderungen genügen:
 - a) Jeder Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung tragen, die ihn eindeutig von andern Wahlvorschlägen unterscheidet (§ 23a Abs. 4 WAG). Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen müssen mindestens mit Name, Vorname, Jahrgang und Adresse bezeichnet sein

(§ 23a Abs. 2 WAG). Die Wahlvorschläge dürfen nur Namen wählbarer Personen und höchstens so viele Namen enthalten, wie Sitze zu besetzen sind (§ 23a Abs. 3 WAG).

- b) Die Wahlvorschläge müssen von den zur Wahl vorgeschlagenen Personen sowie je nach Einwohnerzahl des Gemeinwesens von mindestens fünf und höchstens 25 Stimmberechtigten aus dem Wahlkreis unterzeichnet sein und eine Vertreterin oder einen Vertreter bezeichnen. Ein Stimmberechtigter darf für die gleiche Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (§ 23b WAG).

C. Wahlunterlagen

- 5. Die Staatskanzlei stellt den Bezirken und Gemeinden die zur Durchführung der Wahlen erforderlichen Drucksachen (Rücksendeküverts und Wahlküverts) rechtzeitig zu.
- 6. Mit Bezug auf die Veröffentlichung, Herstellung und Zusendung der Wahlzettel ist zu beachten:
 - a) Die Bezirks- bzw. Gemeindekanzlei versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer (§ 23c Abs. 1 WAG) und veröffentlicht sie in ortsüblicher Weise (§ 23d Abs. 1 WAG).
 - b) Der Bezirk bzw. die Gemeinde erstellt Wahlzettel, auf denen die Bezeichnung, die Ordnungsnummer, ein amtlicher Stempel sowie mindestens Name, Vorname und Adresse der vorgeschlagenen Personen vorgedruckt sind sowie leere amtliche Wahlzettel. Den Vertretungen des Wahlvorschlags werden auf Wunsch vorgedruckte Wahlzettel gegen Erstattung der Selbstkosten zur Verfügung gestellt (§ 23d Abs. 2 WAG).
 - c) Die Bezirke bzw. Gemeinden senden die amtlichen Wahlzettel den Stimmberechtigten so zu, dass diese
 - spätestens am 23. April 2022 für den Wahlgang vom 15. Mai 2022 (§ 23d Abs. 3 i. V. m. § 20 Abs. 3 Bst. a WAG) sowie
 - spätestens am 9. Juni 2022 für einen allfälligen zweiten Wahlgang vom 19. Juni 2022 (§ 20 Abs. 3 Bst. a WAG)in deren Besitz sind.

D. Weitere Anordnungen

- 7. Die Bezirks- und Gemeinderäte werden auf folgende Obliegenheiten besonders hingewiesen:
 - a) Sie kündigen bis spätestens 31. Januar 2022 in ortsüblicher Weise den Wahltermin an unter Bekanntgabe von Ort und Zeit der Wahlen sowie der Behörden, die zu bestellen oder zu vervollständigen und der Sitze, die zu besetzen sind.
 - b) Sie stellen sicher, dass die Stimmberechtigten alle für die Stimmrechtsausübung notwendigen Unterlagen rechtzeitig erhalten.
- 8. Zur Ausübung des Wahlrechts sind Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen berechtigt, die im Bezirk bzw. in der Gemeinde als Niedergelassene wohnen, am Wahltag das achtzehnte Altersjahr erfüllt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.
- 9. Gewählt sind im ersten Wahlgang jene vorgeschlagenen Personen, die das absolute Mehr erreicht haben (§ 41 Abs. 1 und 2 WAG). Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat (§ 43 Abs. 2 WAG).

10. Wo die Behörden nicht an der Bezirksgemeinde oder der Gemeindeversammlung bestellt werden, sind die Wahlergebnisse durch die Bezirke und Gemeinden gemäss den Instruktionen der Staatskanzlei in VeWork zu erfassen. Über das Ergebnis der geheimen Wahlen sind Protokolle in doppelter Ausfertigung zu erstellen. Die eine Ausfertigung des Protokolls ist sofort der Staatskanzlei zuzustellen. Für die Wahlen in den Bezirken March und Höfe ist eine weitere Ausfertigung des Protokolls der betreffenden Bezirkskanzlei zuzustellen.
11. Das Ergebnis von Wahlen an der Bezirksgemeinde oder der Gemeindeversammlung ist durch einen Auszug aus dem Bezirks- bzw. Gemeindeversammlungsprotokoll der Staatskanzlei anzuzeigen (§ 85 Abs. 1 GOG).
12. Das gebrauchte Material ist von den Bezirken und Gemeinden bis zur Erhaltung der Wahlen aufzubewahren; hernach ist es zu vernichten (§§ 34 und 35 WAG). Dazu stellt der Bezirks- bzw. der Gemeinderat nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist bzw. nach einer rechtskräftig abgelehnten Beschwerde in einem formellen Beschluss fest (Erhaltung), dass die Wahlen in die Bezirks- bzw. Gemeindebehörden gültig zustande gekommen sind (§ 52a, Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 WAG). Der Erhaltensbeschluss ist der Staatskanzlei zuzustellen (§ 85 Abs. 1 GOG).
13. Für alle Einzelheiten des Verfahrens gelten die Vorschriften des Wahl- und Abstimmungs-gesetzes vom 15. Oktober 1970 (SRSZ 120.100), des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 25. Oktober 2017 (SRSZ 152.100) und der Wahl- und Abstimmungsverordnung vom 16. November 2016 (SRSZ 120.111).
14. Dieses Dekret wird im Amtsblatt veröffentlicht und den Bezirks- und Gemeinderäten überdies in besonderen Abzügen zugestellt.
15. Beschwerden gegen dieses Dekret sind gemäss § 53b WAG innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht einzureichen.

Schwyz, 26. Oktober 2021

Im Namen des Regierungsrates
Landammann: Petra Steimen-Rickenbacher
Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun